

BStGer BK_G 031/04 vom 12. Mai 2004

Bundesstrafgericht, 2004-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_G_031_04

FR: TPF BK_G 031/04 du 12 mai 2004

IT: TPF BK_G 031/04 del 12 maggio 2004

Regeste

Gerichtsstand i.S. A. _____ und B. _____ (Art. 350 Ziff. 1 StGB)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (Art. 346 Abs. 1 Satz 1 StGB). Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

Grundlage für den Vergleich zweier Strafdrohungen bilden einerseits die Handlungen, die im Zeitpunkt der Gerichtsstandsbestimmung bekannt sind, und andererseits die rechtliche Qualifikation dieser Handlungen, so wie sie nach der Aktenlage bei vorläufiger Würdigung möglich ist (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 289). Die Schwere der angedrohten Strafe beurteilt sich dabei in erster Linie nach dem angedrohten Höchstmass, wobei Qualifikations- und Privilegierungsmerkmale der Tatbestände des Besonderen Teils, die den Strafraum verschieben, zu berücksichtigen sind (TRECHSEL, Kurzkomentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N. 7 zu Art. 350 StGB). Nur wenn

- 5 - auf den Handlungen, deren Strafdrohung zu vergleichen ist, die gleiche Höchststrafe steht, gibt die angedrohte Mindeststrafe den Ausschlag (BGE 76 IV 262, 264; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 291; TRECHSEL, a.a.O., N. 5 zu Art. 350 StGB).

Die Beschwerdekammer prüft im Übrigen die einem Beschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlungen frei und ist nicht an die rechtliche Würdigung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden gebunden (BGE 92 IV 153, 155 E. 1; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 288).

E. 1.2

Im vorliegenden Fall sind sich sowohl die Gesuchstellerin wie auch die Gesuchsgegnerin einig, dass aufgrund des Sachverhaltes der Tatbestand der Freiheitsberaubung und Entführung unter erschwerenden Umständen i.S.v. Art. 183 Ziff. 1 i.V.m. Art. 184 StGB sowie jener der versuchten Erpressung i.S.v. Art. 156 Ziff. 3 StGB allenfalls in Konkurrenz mit einfachem Diebstahl (Wegnahme von Fr. 5'000.-- aus dem Fahrzeug) in Frage kommt. Ihrer Ansicht nach muss dabei der Tatbestand der Freiheitsberaubung und Entführung unter erschwerenden Umständen (Art. 183 Ziff. 1 i.V.m. Art. 184 StGB) als das schwerste Delikt angesehen werden (BK act. 1, S. 2 sowie act. 3, S. 3).

Dem kann nicht gefolgt werden. Wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist, sollen die beiden Angeschuldigten versucht haben, C._____ unter intensiver Gewaltanwendung erpresserisch Geld abzunehmen. In diesem Zusammenhang wird ihnen vorgeworfen, ihr Opfer mehrmals mit einem Elektroschockgerät traktiert und ihm eine Schusswaffe in den Mund sowie an den Kopf gehalten zu haben (Strafakten, Ordner 1, Register „polizeiliche Einvernahmen“, Einvernahme vom 27. Oktober 2003, S. 4 ff. sowie Register „bezirksanwaltschaftliche Einvernahmen“, Einvernahme vom 21. November 2003, S. 16, 18, 20). Aufgrund der derzeitigen Aktenlage (allein diese ist für die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage massgebend; vgl. Urteil der Anklagekammer des Bundesgerichts 8G.2/2004 vom 26. Januar 2004 E. 1) muss mithin davon ausgegangen werden, dass von der Waffe – wenn auch nur zur Bedrohung – Gebrauch gemacht wurde. Demgemäss kommt als Straftatbestand versuchte räuberische Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 140 Ziff. 3 oder 4 StGB in Frage (vgl. zur rechtlichen Qualifikation BGE 110 IV 77, Regeste). Zwar war sich C._____ anlässlich seiner Befragungen nicht sicher, ob die Waffe geladen war (Strafakten, Ordner 1, Register „polizeiliche Einvernahmen“, Einvernahme vom 27. Oktober 2003, S. 7 sowie Register „bezirksanwaltschaftliche Einvernahmen“, Einvernahme vom 21. November 2003, S. 20), weshalb zweifelhaft ist, ob die Tat als qualifiziert zu gelten hat oder nicht. Allerdings bleibt auch in einem solchen Fall bei der Gerichtsstandsbestimmung die Strafdrohung für das qualifizierte Delikt massgebend (SCHWERI/BÄNZIGER,

- 6 - a.a.O., N. 293 i.f.), zumal in vorliegendem Fall anlässlich der bei A._____ durchgeführten Hausdurchsuchung vom 30. Oktober 2003 nebst einem Elektroschockgerät eine Pistole „CZ“ samt Magazin (Patronen abgefüllt!) beschlagnahmt werden konnte (Strafakten, Ordner 2, Register „Hausdurchsuchungen/Sicherstellungen“, Verzeichnis der Kantonspolizei Aargau über beschlagnahmte Gegenstände, Blatt 4a).

Da sowohl räuberische Erpressung als auch Freiheitsberaubung und Entführung unter erschwerenden Umständen mit der Höchststrafe Zuchthaus bedroht sind, ist für die Beurteilung der Schwere der Taten auf die ange drohte Mindeststrafe abzustellen. Im vorliegenden Fall beträgt diese bei der räuberischen Erpressung Zuchthaus nicht unter zwei (Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 140 Ziff. 3 StGB) bzw. fünf Jahren (Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 140 Ziff. 4 StGB), währenddem für Freiheitsberaubung und Entführung unter erschwerenden Umständen (Art. 183 Ziff. 1 i.V.m. Art. 184 StGB) die gesetzliche Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus (Art. 35 StGB) vorgesehen ist. Damit erweist sich die räuberische Erpressung als die mit der schwersten Strafe bedrohte und für die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage massgebliche Tat.

An diesem Ergebnis vermag nichts zu ändern, dass es sich bei der räuberischen Erpressung lediglich um einen (vollendeten) Versuch handelt. Zwar ist die Strafdrohung für das versuchte Delikt wegen der in Art. 22 StGB vorgesehenen Möglichkeit der Strafmilderung weniger schwer als diejenige für das vollendete (BGE 75 IV 94, 95; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 295). Allerdings ist dies nur dann zu berücksichtigen, wenn die verglichenen Strafdrohungen – was hier wie erwähnt nicht der Fall ist – gleich hoch sind (TRECHSEL, a.a.O., N. 6 zu Art. 350 StGB).

E. 1.3

Es bleibt zu prüfen, wo die räuberische Erpressung als verübt im Sinne von Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu gelten hat. Die Gesuchsgegnerin stellt sich in diesem Zusammenhang auf

den Standpunkt, dass die Beschuldigten ihr Opfer in Z. _____ gewaltsam überwältigt und es offenbar noch in Z. _____ danach gefragt hätten, wie viel es denn verdiene. Aus diesem Gewaltakt, verbunden mit der Frage, ob das Opfer über Geld verfüge, gehe deutlich hervor, dass die beiden Beschuldigten offenbar bereits in Z. _____ den Vorsatz gehabt hätten, dem Opfer nach einer Entführung auch noch gewaltsam und erpresserisch Geld abzunehmen. Die Pistole und das Elektro-schockgerät seien dabei bereits in Z. _____ gegen das Opfer zum Einsatz gekommen (BK act. 3, S. 3).

Zutreffend ist, dass C. _____ gemäss dem von der Gesuchsgegnerin referierten Einvernahmeprotokoll (Strafakten, Ordner 1, Register „polizeiliche Einvernahmen“, Einvernahme vom 27. Oktober 2003, S. 2) aussagte, nach

- 7 - dem Einsteigen in das Auto in Z. _____ „auf der rechten Nackenseite einen Druck von einem kalten Gegenstand“ gespürt zu haben, wobei er nicht sicher war, ob es sich um einen Pistolenlauf, ein Messer oder etwas ähnliches handelte.

Unzutreffend ist demgegenüber, dass sich die beiden Beschuldigten bereits in Z. _____ nach dem Verdienst ihres Opfers erkundigt hätten (ebenso wenig ergeben sich Anhaltspunkte für die Verwendung des Elektroschockgerätes). Vielmehr erklärte C. _____: „J. _____ fuhr sogleich los. Er fuhr zuerst rückwärts und anschliessend fuhr er vorwärts weg. (...) Den kalten Gegenstand verspürte ich nur wenige Minuten lang. Der Mann auf dem Rücksitz sprach nun mit mir. (...) Er fragte mich, wie viel ich verdienen würde“. In Anbetracht des so geschilderten, zeitlichen Ablaufs sowie mit Blick darauf, dass sich die Beteiligten – wie von der Gesuchstellerin plausibel dargetan – nur während kurzer Zeit und Distanz auf Solothurner Boden befanden (vgl. Separatordner, Beilage 1 und 2), kann damit nicht im Sinne der gesuchsgegnerischen Ausführungen geschlossen werden, dass das Opfer „offenbar noch in Z. _____“ danach gefragt worden wäre, wie viel es verdiene.

Selbst wenn den Ausführungen der Gesuchsgegnerin beizupflichten wäre, liesse sich daraus nichts zugunsten ihrer Auffassung ableiten, behauptet sie doch nicht, dass das Opfer im Kanton Solothurn zu einer Vermögensdisposition genötigt worden wäre. Aus den Äusserungen von C. _____ selbst ist denn auch zu schliessen, dass er sich erstmals im Raum, in welchem er verbracht wurde und der sich nach bisherigen Erkenntnissen in den Geschäftsräumlichkeiten der Firma D. _____ GmbH in Y. _____ (AG) befindet, mit entsprechenden Forderungen der Beschuldigten konfrontiert sah. So führte er auf die Frage, ob man ihm während der Autofahrt finanzielle Forderungen gestellt habe, wörtlich aus: „Nein, während der Fahrt nicht.“ (Strafakten, Ordner 1, Register „bezirksanwaltschaftliche Einvernahmen“, Einvernahme vom 21. November 2003, S. 11). Zieht man weiter in Betracht, dass die massgeblichen Nötigungshandlungen ebenfalls in Y. _____ (AG) begangen worden sind, muss die räuberische Erpressung und damit die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat als im Kanton Aargau verübt gelten. Dessen Behörden sind demgemäss für zuständig zu erklären.

Der Vollständigkeit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass sich vor diesem Hintergrund die von den Parteien aufgeworfene Frage, wo das erste Delikt begangen wurde bzw. in welchem Kanton ein Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit besteht, von vornherein nicht stellt. Hierüber bräuchte nur dann befunden zu werden, wenn die strafbaren Handlungen, für die jemand

- 8 - verfolgt wird, mit der gleichen Strafe bedroht wären. Dies ist hier wie ausgeführt nicht der Fall.

E. 1.4

Zusammenfassend ist damit das Gesuch der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn gutzuheissen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.